

Der Holzarbeiter

Organ des Zentralverbandes christlicher Holzarbeiter.

Nr. 51

Köln, den 16. Dezember 1932

33. Jahrg.

Neuer Kurs — neue Kämpfe. *Ausgabe A*

Die Nervenprobe, die der Regierungswechsel dem deutschen Volke bis zur Unerträglichkeit beschert hat, ist überstanden. Eine neue Regierung, in der so manche Persönlichkeiten aus dem vorhergegangenen Kabinett wiederzufinden sind, wurde vom Reichspräsidenten bestätigt und muß nun ihr Glück, Deutschland aus einer höchst unglücklichen und gefährlichen Lage herauszuführen, versuchen.

Der Kanzlerwechsel dürfte nicht nur für die Politik, sondern auch für die Wirtschaft von wichtigen Folgen sein. In der Politik wird man den volksfeindlichen und antisozialen Kurs, den das Papenkabinett mit viel mehr Schneid als Geschick steuerte, verlassen müssen. Daß sich das Volk, dessen größter Teil die Arbeiterschaft ist, sich nicht „wie eine Horde Fürsorgezöglinge“ behandeln läßt, hat v. Papen zu seinem Schaden erfahren. Das wird den neuen Männern und zukünftigen Regierungen auf jeden Fall eine Lehre sein. Daß der bisherige Kurs zur Katastrophe hätte führen müssen, war allen Einsichtigen klar. Die erfolgte Wendung des Steuers kam nicht einen Augenblick zu früh, wenn nicht unermesslicher Schade und großes Leid für Volk und Vaterland hätte eintreten sollen.

Die Wirtschaftspolitik des vergangenen Kabinetts wird schleunigst liquidiert werden müssen. Trotz aller Schönfärberei, die bisher meisterlich gehandhabt wurde, sind doch die so großsprecherisch vorausgesagten Erfolge nicht eingetreten. Nicht nur die Presse, die auf das Ankurbelungsprogramm v. Papens eingeschworen war, bescheinigt heute, daß dessen Wirtschaftsprogramm Fehler und Lücken aufgewiesen habe. Auch Reichsbankpräsident Dr. Luther hat auf der Tagung des Langsamvereins bereits auf Einzelheiten hingewiesen und acht Tage später in München sehr offen geredet. Dort ging Dr. Luther auf den Teil des Papenschen Wirtschaftsprogramms ein, nach dem die Regierung 700 Millionen Reichsmark als Prämie für Einstellung von Arbeitslosen bereitstellt. Der Reichsbankpräsident bescheinigt der Regierung Papen, daß die Einstellungsprämie ein völliger Fehlschlag gewesen ist. Luther wies unter u. a. darauf hin, daß er von vornherein Bedenken gegen diese Prämien gehabt habe, und zwar grundsätzlicher Art, weil sie nur eine Subvention privaten Geschäftsbetriebs darstellten. Von den 700 Millionen Reichsmark, die die Regierung Papen als Einstellungsprämien bewilligt hat, sind kaum 200 Millionen Reichsmark in Anspruch genommen worden.

Nach Zeitungsmeldungen soll nicht nur der Reichsbankpräsident den bisherigen Wirtschaftskurs abgelehnt haben. Neben anderen Kabinettsmitgliedern soll vor allem der neue Kanzler, General von Schleicher, kein übermäßig begeisterter Anhänger der wirtschaftsindividualistischen Tendenzen seines früheren Chefs gewesen sein. Als eine seiner ersten Regierungsmaßnahmen erwartet man die Aufhebung der Tariflohnsenkungsbestimmungen der Notverordnung vom 5. September. Darüber hinaus dürfte auf sozialpolitischem Gebiet noch ein Haufen Scherben zu hüten sein, wenn die Arbeiterschaft das verlorengegangene Vertrauen zum Staat und der Regierung wiedergewinnen soll.

Was uns nach dieser Richtung einige Hoffnung gibt, das ist die Berufung von Persönlichkeiten in das Kabinett Schleicher, die einmal eine ausgedehnte sozialpolitische Praxis und Erfahrung besitzen und zum anderen durch die Forderung nach ausgedehnter Arbeitsbeschaffung einen Namen besitzen. Der bisherige Präsident der Reichsanstalt für Arbeitslosenversicherung, Dr. Syrup, als Reichsarbeitsminister dürfte in praktischen Fragen kaum die Fehler

seines Vorgängers wiederholen. Ob er stark genug ist, den Einflüssen eines kurzfristigen, auf weitere Entrechtung der Arbeiterschaft hinstuernden Unternehmertums den notwendigen Widerstand entgegenzusetzen, dürfte die nächste Zukunft bald zeigen. Ebenso bedeutsam, ja vielleicht noch wichtiger erscheint uns die Bestellung eines Kommissars für Arbeitsbeschaffung. Dr. Gereke, der Vater eines kühnen und umfassenden Arbeitsbeschaffungsplanes, wird und darf nicht als Minister ohne Geschäftsbereich lediglich als Dekonstruktionsstück diesem Kabinett angehören. Arbeitsbeschaffung halten wir aus mancherlei Gründen für eines der wichtigsten Teile der deutschen Innenpolitik.

Es darf zwar nicht übersehen werden, daß den Vertretern der öffentlichen Arbeitsbeschaffung im Kabinett Persönlichkeiten gegenüberstehen, die jedenfalls unter Papen sich mit dem privatwirtschaftlichen Kurs identifiziert haben. Es ist nicht zu erwarten, daß ein Exponent einer so kapitalistisch eingestellten Industrie wie der chemischen Großindustrie, wie es Professor Warmbold ist, sich für eine allzu weite Ausdehnung der öffentlichen Wirtschaft sonderlich begeistern kann. Der Finanzminister Schwerin von Krosigk, der Minister ohne Portefeuille Popitz, der die preussischen Finanzen verwaltet, von ihnen beiden hat man bisher jedenfalls annehmen dürfen, daß auch sie grundsätzlich wirtschaftsliberal eingestellt sind. Zu ihnen kommt Dr. Luther, der als unabsehbare Reichsbankpräsident in allen Krediterweiterungsfragen schließlich das letzte Wort zu reden hat.

Und trotzdem werden neue Wege gegangen werden müssen. Mit den alten, ausgefahrenen Gedankengängen liberalistischer Wirtschaftsauffassung sind wir der Krise und der Arbeitslosigkeit nicht Herr geworden. Arbeitsbeschaffung, auch wenn sie eine Ausweitung der öffentlichen Wirtschaft zur Folge haben sollte, ist ein notwendiger Schritt, der unternommen werden muß. Ob der Gerekeplan sich hundertprozentig verwirklichen läßt, darauf kommt es nicht so sehr an, sondern darauf, daß grundsätzlich neue Wege gegangen werden, nachdem auf den alten ein Erfolg sich nicht einstellte.

Arbeiterfeindliche Kreise haben es übel vermerkt, daß General Schleicher als Kanzler vor seiner Berufung und auch nachher noch Überlegungen mit den Gewerkschaften gepflogen hat. Man wittert allerhand Unheil, weil das Märchen von der Schuld der Gewerkschaften an unserer verzweifeltsten Lage gar zu bequem war und sich hinter dem Ruf: „Haltet den Dieb“ gar zu schön die eignen Interessen fördern ließen. Allen Heibern und Gegnern sei gesagt, daß jetzt und in der Zukunft die Gewerkschaften, vor allem unsere Bewegung, als Ausdruck des unentbehrlichen Produktionsfaktors Arbeitskraft in der Wirtschaft ihren politischen Einfluß in entscheidenden Fragen deutscher Politik geltend machen werden auf Grund ihrer einzigartigen Funktion in unserem öffentlichen Leben. Dafür, daß das immer und zu jeder Zeit möglich ist, hat die Arbeiterschaft zu sorgen, indem sie ihre Berufsverbände und die Gesamtbewegung stark und schlagkräftig erhält. Werbung heißt mehr denn je die Parole. Die letzten Monate haben gezeigt, welche Gefahren im Handumdrehen Wirklichkeit werden können, und das Kabinett Schleicher bietet keineswegs eine volle Garantie dafür, daß sich Ähnliches nicht wiederholt. Die Gegner werden nicht ruhen und rasten, um ihr Ziel: Knebelung und Beseitigung der Gewerkschaften zu erreichen. Wir haben darum die Aufgabe zu rüsten für kommende Kämpfe!

Statt Untertanengesinnung — Selbstbewußtsein.

Irgendwo in Deutschland, wo die Möbelindustrie noch ziemlich gut beschäftigt ist, erschien vor kurzem in der dort meist gelesenen Tageszeitung eine Notiz, in der die Belegschaft einer Möbelfabrik „ihren Chef verteidigt“. Dieser war vom Amtsgericht wegen Körperverletzung zu 50,— RM Geldstrafe verurteilt worden, weil er einem um sein Recht kämpfenden Kollegen anstatt Recht Schläge gegeben hatte. Diese im weiten Umkreis bekanntgewordene Tatsache war dem Herrn Chef sehr unangenehm, und um einen etwas besseren Eindruck zu schinden, mußte er sich durch „seine Leute“ verteidigen lassen. Mißtrauische Gemüter meinten allerdings, der Herr Chef hätte sich selbst verteidigt. Das ist aber nicht beweisbar, und darum wollen Zweifel eben nicht verstummen.

Der sachliche Inhalt der vorgenannten Zeitungsnotiz soll hier nicht untersucht werden, obwohl solche Ehrenerklärungen oft eine wirklich sachliche Erwiderung verdienen würden. Die Ursache zu folgenden Gedanken ist die Tatsache, daß „die Belegschaft“ ihren Chef mit „Herrn“ tituliert, während sie ihren bis dahin geschätzten Arbeitskollegen einfach mit KX bezeichnet und das Wort „Herr“ nur für den Chef gelten läßt. Wenn man diese ungleiche Titulierung als Ausfluß echten und ehrlichen Patriarchalgeistes ansehen könnte, nach welchem der für seine Leute schaffende, sorgende und Verantwortung tragende Unternehmer auch mit dem nötigen Respekt angesprochen wird, wären diese Zeilen überflüssig. Leider sind derartige Arbeitgeber mit der Lupe zu suchen. Es muß in den Köpfen „der Belegschaft“ also irgendein Anlaß für ihre Verteidigung und die ungleiche Titulierung des „Herrn“ Chefs und des Arbeitskameraden vorliegen.

Untertanengesinnung ist es, die solche Geisteshaltung hervorruft. Dieser Untertanengeist, von den Dynastien her dem deutschen Volke eingepflanzt und weltbekannt geworden, steckt noch in vielen Arbeitern. Dem deutschen Untertan fehlt es an Würde, die er nie ausreichend besessen hat und besitzen durfte. Würde ist bekanntlich ein Ausfluß von Selbstbewußtsein. Untertanen durften aber niemals Selbstbewußtsein haben, denn hätten sie welches, wären sie keine Untertanen mehr.

Wir haben uns nicht nur alle früheren und auch vielfach noch nachkriegszeitlichen staatlichen Fußtritte widerstandslos gefallen lassen, sondern auch gelernt, den scharfen Trennungstrich im Berufsleben gelten zu lassen. Wir wurden vor dem Kriege zur unbedingten Pflichttreue immer und immer wieder angehalten und hatten weiß Gott welchen Einrichtungen alle die Treue zu halten. Das Selbstbewußtsein, das selbständige Denken kam zu kurz. An deren Stelle trat die Unterwürfigkeit, Kritiklosigkeit und ein Anlehnungsbedürfnis an „höher Gestellte“, welches der Arbeiterschaft auch heute noch tief in den Knochen steckt. Daran hat auch die sogenannte Revolution 1918 und die demokratische Verfassung nichts Wesentliches geändert. Bei einem großen Teil des Volkes ist die Untertanen-, ist Sklavengesinnung geblieben. Wenn auch der Gedanke des gemeinschaftlichen, kollektiven Handelns in uns größer geworden und gewachsen ist: immer noch glauben wir, die uns nötige Hilfe mußte von „oben“, den Herrschenden oder vom Staate kommen. Die jahrhundertelange Knechtung und Bevormundung und anezogene innere Unfreiheit verhindert immer wieder das allmähliche Wachstum der Freiheitsblume in der Arbeiterschaft. Ganz besonders trifft dies in der heutigen Zeit zu, wo der Kampf um die Erhaltung oder Wiedergewinnung des Arbeitsplatzes mit aller Erbitterung ausgefochten wird.

Ist es nicht Untertanengesinnung, wenn wir oft behaupten, heute kann der Arbeiter nichts mehr machen, weil Staats- und Wirtschaftsführung gegen uns stehen? Wo bleibt da das Vertrauen auf die eigene Kraft, das Selbstbewußtsein des neuen und werdenden Standes, der an die Tore des Staates und der Gesellschaft pocht und Gleichberechtigung verlangt?

Spricht nicht Untertanengeist aus der Behauptung, mit eigener Kraft wäre heute in vielen Betrieben kein Tarifvertrag mehr zu schaffen, und es wäre sehr zu bedauern, daß der Staat so wenig Verbindlichkeitsverpflichtungen ausprücht?

Was ist es anders als Untertanengesinnung, wenn gesagt wird: hinter uns stehen Hunderttausende Arbeitslose, die gerne zu den von

uns abgelehnten Arbeitsbedingungen arbeiten wollen? Der so sprechende „Untertan“ soll sich zuerst einmal fragen, ob er in den 13 Jahren nach dem Kriege, im Vollbesitz seiner Freiheitsmöglichkeiten alles getan hat, um die lohndrückende Reservearmee unmöglich zu machen. Erst dann, wenn er sagen kann, alles ist geschehen, was möglich war, dann erst darf er andere anklagen.

Warum geht mancher Arbeitnehmer trotz offenkundigen Rechtsbruchs nicht zum Gericht, um sich dort sein Recht zu holen? Weil er Angst hat, über den Wert des erstrittenen Rechtes hinaus größeren Schaden zu erleiden. Die Frage aber, warum es so weit gekommen ist, daß mancher aus „Klugheitsgründen“ sein Recht gar nicht haben will, ist nur dann richtig beantwortet, wenn es heißt: mangelndes Selbstbewußtsein und Untertanengesinnung hat solche Dinge möglich gemacht!

Zeit ist es, höchste Zeit, den Untertan zu begraben und den Demokraten lebendig werden zu lassen. Der Glaube und die verstandes- und gefühlsmäßige Einstellung, daß erst nach Abschaffung der Untertanengesinnung bei jedem einzelnen Kollegen für uns alle der Weg zur Abschaffung der beklagten Zustände frei wird, ist unbedingt notwendig. Glauben wir nicht daran, lassen wir die Dinge weiter treiben und warten bis von „oben“ oder von selbst andere Zeiten kommen, dann geschieht uns recht, wenn Herrenmenschen ihre Peitsche schwingen und zur Befestigung ihrer Macht ab und zu ein Zuckerbrot allzgnädigst geruhen auszuteilen. Kr.

Gewerkschafts-Angestellte als Prozeßvertreter an Innungsschiedsgerichten.

Schon einmal haben wir uns mit dieser Frage befaßt und in der Nummer 33 unseres Organs vom 12. August 1932 ein Gutachten der in Frage kommenden Handwerkskammer veröffentlicht, in welchem zum Ausdruck gebracht war, daß die Innung nach den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen Gewerkschafts-Angestellte zweifellos als Prozeßvertreter zulassen müsse. Auch der Regierungspräsident in Düsseldorf, an den Beschwerde über die Tischlerinnung gerichtet wurde, hat wie folgt Stellung zu dieser Beschwerde genommen:

„Die Auffassung Ihres Schreibens vom 27. Juli 1932 teile ich in vollem Umfange.

Die Bestimmung des § 38 der Satzung der Zwangsinnung für das Tischlerhandwerk zu O., welche genau der Fassung des Innungsmusterstatuts entspricht, soll und darf nicht angewandt werden auf Mitglieder oder Angestellte wirtschaftlicher Vereinigungen von Arbeitgebern oder Arbeitnehmern oder von Verbänden solcher Vereinigungen, die kraft Satzung oder Vollmacht zur Vertretung befugt sind, soweit sie für die Vereinigung oder deren Mitglieder auftreten und nicht neben dieser Vertretung die Tätigkeit als Rechtsanwalt ausüben oder, ohne Rechtsanwalt zu sein, gegen Entgelt gewerbsmäßig vor Gericht verhandeln. Bei den Beratungen, welche bei der Aufstellung der Musteratzung für die Innungen des Regierungsbezirks Düsseldorf gepflogen wurden, war man sich darüber einig, daß sich die Vertretung der Parteien vor dem Ausschuss zur Entscheidung von Lehrlingsstreitigkeiten nach den Gesichtspunkten regeln sollte, die gemäß § 11 ArbGG für das arbeitsgerichtliche Verfahren gelten. Es würde übrigens eine Erschwerung des Rechtsschutzes bedeuten, wenn solche Personen, die in den späteren Arbeitsgerichtsverfahren vertretungsberechtigt sind (Gewerkschaften usw.), von dem Auftreten in den Vorverfahren statutarisch ausgeschlossen werden. Wenn das hätte geschehen sollen, so wäre eine ausdrückliche Bestimmung notwendig gewesen, die aber § 38 der Satzung für das Tischlerhandwerk nicht enthält.“

Damit dürften eine grundsätzliche Entscheidung getroffen und Gewerkschaftsvertretern als Prozeßvertreter an Innungsschiedsgerichten immer wieder auftauchende Schwierigkeiten aus dem Wege geräumt sein.

P. U.

Lohn- und Tarifbewegung.

Kamm-Industrie. Für die Kamm-Industrie, Gruppe Südwestdeutschland, wurde seitens des Arbeitgeberverbandes der Lohnarif zum 31. Oktober dieses Jahres gekündigt. Bis dahin hatte der Notverordnung-Lohnarif vom Dezember 1931 noch Geltung, mit einem Spitzenlohn in den 3 Ortsklassen von 78, 73 und 69 Pfg. pro Stunde. Die „bescheidene“ Forderung der Arbeitgeber war:

Senkung des bisherigen Tariflohnes um 20%, dazu stärkere Abstufung der Lohnsätze für Angelernte, Hilfsarbeiter und Arbeiterinnen um weitere 5%. Bei einer solchen, keinesfalls gerechtfertigten, wenn auch seitens der Arbeitgeber „durchschlagend“ begründeten Forderung war natürlich eine Verständigung nicht möglich. An Stelle des tariflichen Lohnnamens wurde nunmehr auf Grund einer Parteiübereinkunft der Schlichtungsausschuß Darmstadt angerufen. Nachdem auch der Vorsitzende des Schlichtungsausschusses die bisherigen Löhne in der Kamminindustrie, speziell in der 3. Ortsklasse, noch „ungewöhnlich hoch“ fand (der Lohn betrug hier für den Facharbeiter über 24 Jahre 69 Pfg.), kam ein Schiedspruch zustande, nach welchem die Löhne in den 3 Ortsklassen auf 70, 66 und 60 Pfg. gesetzt, die Lohnsätze der Angelernten und der Hilfsarbeiter um weitere 5% gesenkt werden. Das bedeutet für die Ortsklasse III, welche zurzeit im Bezirk nur in Frage kommt, einen Abbau des bisherigen Lohnes um 13%, dazu weitere 5% für Angelernte und Hilfsarbeiter, also bis 18% Lohnsenkung, wirklich eine „zeitgemäße Lohnpolitik“. Dieser Schiedspruch wurde von den Kollegen überall einmütig abgelehnt. Schließlich versuchte der Landesschlichter die Parteien zu einer Vereinbarung zu bringen. Das war aber infolge der Einstellung des Arbeitgeberverbandes nicht möglich.

Dieses Ergebnis der Verhandlungen hatte besonders diejenigen Kollegen, welche bisher glaubten den Verbandsbeitrag sparen zu können, zu einer besseren Einsicht gebracht; sie fanden sich wieder mit uns zusammen, so daß in den einzelnen Betrieben seitens des Verbandes den Unternehmern erklärt werden konnte: Wir sind in keinem Fall bereit, für die Löhne des Schiedspruchs weiter zu arbeiten. Durch diesen Zusammenhalt der Kollegen ist es jetzt gelungen, mit maßgebenden Firmen eine betriebliche Vereinbarung zu treffen auf der Basis von 64 und 65 Pfg. pro Stunde.

Inzwischen hat der Arbeitgeberverband auch den Bezirkstarifvertrag zum 31. Dezember 1932 gekündigt. Ob sich der Arbeitgeberverband von allen tariflichen Bindungen frei machen will „zur Ankurbelung der Wirtschaft?“ An unseren Kollegen wird es liegen, ob es dem Arbeitgeberverband und den einzelnen Unternehmern gelingt, dieses Ziel zu erreichen.

Sägewerke. Seit der Auflösung des südhessischen Arbeitgeberverbandes besteht für das Sägewerke in Hessen kein Tarifvertrag mehr. Nur mit der Firma Imprevu, Holzimprägnierung und Holzverwertung-A.-G. Werk Gausheim bei Bingen a. Rh., konnten wir ein Vertragsverhältnis erhalten. Der letzte Lohn tarif wurde hier seitens der Firma bereits zum 31. Oktober ds. Js. gekündigt mit dem Verlangen nach einem weiteren Lohnabbau. Nachdem unsere Kollegen sich jedoch gegen einen weiteren Lohnabbau energisch zur Wehr setzten, war es schließlich möglich, bereits unterm 5. November ds. Js. in freier Vereinbarung einen neuen Lohn tarif zum Abschluß zu bringen, wonach die Löhne des früheren Lohn tarifes bis zum 31. Dezember 1932 unverändert bestehen bleiben. Ab 1. Januar erfolgt eine Senkung des Tariflohnes um 2 Pfg. pro Stunde in der Spitze. Die tariflichen Mindestlöhne betragen danach ab 1. Januar 1933 für den Arbeiter über 23 Jahre in Gruppe A 62, in Gruppe B 60, in Gruppe C 57 Pfg. pro Stunde. Dieser Lohn tarif kann erstmals zum 31. März 1933 gekündigt werden.

Rundschau.

Zulassung von Bausparkassen. In den letzten Tagen veröffentlichte das Reichsaufsichtsamt die erste Liste von solchen Bausparkassen, die nach dem Gesetz zugelassen sind. Insgesamt sind dies 22 Bausparkassen. Seit Bestehen des Gesetzes sind 62 Bausparkassen vom Reichsaufsichtsamt veranlaßt worden, Konkurs anzumelden bzw. den Weiterbetrieb einzustellen. Mehr als 200 Bausparkassen unterliegen noch der Prüfung, und viele wird das gleiche Schicksal treffen. Es ist eigenartig, daß gerade die Bausparkassen, die noch nicht lange existieren oder wenig geleistet haben, bei der Werbearbeit die größten Versprechungen machen. Gerade dadurch ist leider die an sich gesunde Bausparbewegung in Mißkredit geraten. Ältere, bewährte Bausparkassen lassen ihre Leistungen sprechen. Wenn z. B. die älteste und größte deutsche Bausparkasse, die Gemeinschaft der Freunde Wülstener in Ludwigsburg in den 8 Jahren ihres Bestehens fast 200 Millionen Reichsmark an ihre Bausparer zugeweiht und damit schon über 13 000 Eigenheime finanziert hat,

Verbandsnachrichten.

Bekanntmachungen des Vorstandes.

Für die Zeit vom 11. bis 17. Dezember ist der 51. Wochenbeitrag fällig.

Einsenden der bis Jahreschluß vollgeklebten Mitgliedsbücher.

Alle Mitgliedsbücher, die bis zum Jahreschluß vollgeklebt sind, sind ab September in folgender Reihenfolge zum Umtausch nach Köln einzusenden. Aus dem

Gau Hannover und Bremen vom 1. bis 15. Dezember,
Gau Berlin und Sachsen vom 15. bis 31. Dezember,
Gau Danzig und Breslau vom 1. bis 15. Januar 1933.

Die Zahlstellenverwaltungen werden gebeten, die Mitgliedsbücher rechtzeitig einzusammeln und nach Köln zu senden, damit der Umtausch in den angegebenen Zeiträumen erfolgen kann.

Das Taschenbuch für 1933 muß der stete Begleiter eines jeden Verbandsmitglieds sein. Bestellungen durch die Zahlstellen an die Zentrale in Köln.

Verlorene Bücher.

Nr. 295 840, Hermann Koch; Nr. 16 539, Hermann Kerst;
Nr. A 9651, Heinrich Eich; Nr. A 2260, Jsidor Howba;
Nr. 113 445, Peter Küppers; Nr. 37 305, Josef Emmert;
Nr. A 503, Franz Geissinger; Nr. A 12 062, Wilhelm Neumann;
Nr. 202 797, Alois Emrich; Nr. A 2928 Georg Rambach;
Nr. 31 623, Heinrich Hartmer; Nr. 240 816, Johann Soraruf;
Nr. 12 798, Wilhelm Müller; Nr. A 7397, Heinrich Köster;
Nr. A 17 998, Paul Büttner.

Diese Bücher sind für ungültig erklärt.

so spricht das für sich selbst. Diese Kasse ist nach dem Gesetz zum Geschäftsbetrieb berechtigt. Mit dieser Bausparkasse haben auch die christlichen Gewerkschaften, katholische Arbeitervereine, der Reichsverband deutscher Bauproduktivgenossenschaften, der Zentralverband der Kriegsbeschädigten und Kriegerhinterbliebenen, der Verband Heimbau und andere ein Freundschaftsabkommen getroffen. Diese Organisationen empfehlen die erwähnte, über Deutschlands Grenzen hinaus bekannte Kasse. Diejenigen, die einen Bausparvertrag abschließen wollen, mögen sich nicht von allen möglichen Versprechungen beeinflussen lassen, sondern mehr darauf achten, was eine Bausparkasse an Leistungen aufzuweisen vermag. Man achte besonders auf die Solidität des Aufbaues, Alter und Größe der Kasse und die gesammelten Erfahrungen, auf die Vertrauenswürdigkeit, die Sicherheit der Kapitalanlage, die Höhe der Sicherheitsrücklagen und stelle fest, welches Ansehen die Kasse in der Öffentlichkeit genießt, und welche Persönlichkeiten bzw. Körperschaften hinter ihr stehen. Dadurch kann man sich vor Schaden bewahren.

Arbeitsrecht und Arbeiterschutz.

Was jeder Staatsbürger vom Erbrecht wissen muß. Man kann aus verschiedenen Gründen Erbe werden. Entweder, weil man vom Erblasser durch Verfügung von Todes wegen (Testament, Erbvertrag) zum Erben eingesetzt ist oder weil man kraft gesetzlicher Erbfolge dazu berufen ist. Die Verfügung von Todes wegen geht der gesetzlichen Erbfolge vor. Der Erblasser hat es also in der Hand, durch Testament die gesetzliche Erbfolge auszuschließen. Wer ein Testament errichten will, hat (von Notfällen abgesehen) die Wahl zwischen dem gerichtlichen oder notariellen Testament und dem sogenannten eigenhändigen Testament. Das eigenhändige Testament muß vom Erblasser vom ersten bis zum letzten Buchstaben eigenhändig geschrieben und unterschrieben sein. Datum und Ortsangabe (ebenfalls eigenhändig geschrieben) dürfen nicht fehlen. Wenn eine letztwillige Verfügung nicht vorliegt, tritt die gesetzliche Erbfolge ein. Gesetzliche Erben sind die Verwandten, der Ehegatte des Erblassers und der Staatsfiskus. Als Verwandte gelten nur diejenigen Personen, die durch Abstammung verbunden, also blutsverwandt sind. Ein uneheliches Kind ist jedoch mit seinem Erzeuger und dessen Verwandten nicht verwandt im gesetzlichen Sinne. Ihm steht demgemäß kein Erbrecht gegen diese Personen zu. Dagegen beerbt ein uneheliches Kind

wie ein eheliches seine Mutter und ihre Verwandten und wird von diesen beerbt. Die Verwandten erben nach der Nähe der Verwandtschaft; ein näherer Verwandtschaftsgrad schließt den entfernteren von der Erbfolge aus. Neben den Verwandten ist immer auch der Ehegatte des Erblassers zur Erbschaft berufen. Sind keine erbberechtigten Personen da, so wird der Staatsfiskus Erbe.

Es gibt eine Reihe von gesetzlichen Erben, denen ihr Erbrecht durch letztwillige Verfügungen nur bis zu einem gewissen Grade geschmälert werden darf. Das Gesetz betrachtet es als eine Forderung der natürlichen Gerechtigkeit, daß der Erblasser seine nächsten Verwandten und seinen Ehegatten von der Erbschaft nicht völlig ausschließt. Ist eine solche erbberechtigte Person (in Frage kommen nur die Abkömmlinge, die Eltern und der Ehegatte des Erblassers) durch Verfügung von Todes wegen dennoch von der Erbfolge ausgeschlossen worden, so kann sie von dem Erben den Pflichtteil verlangen. Der Pflichtteil besteht in der Hälfte des Wertes des gesetzlichen Erbteils. Unter bestimmten Voraussetzungen (wenn der andere Teil sich gewichtiger Verfehlungen schuldig gemacht hat) kann der Erblasser einem pflichtteilsberechtigten Erben den Pflichtteil entziehen, ihn mithin enterben. Das kann nur durch letztwillige Verfügung geschehen.

Mit dem Tode einer Person geht deren Vermögen als Ganzes auf den Erben über. Wer zur Erbschaft berufen ist (sei es auf Grund einer letztwilligen Verfügung, sei es auf Grund gesetzlicher Erbfolge), wird also mit dem Tode des Erblassers ohne weiteres kraft Gesetzes Erbe, er mag wollen oder nicht. Eines besonderen Erbanspruchs, d. h. einer Erklärung, die Erbschaft anzutreten zu wollen, bedarf es nicht. Grundsätzlich haftet der Erbe für alle Nachlassschulden unbeschränkt, d. h. auch mit seinem eigenen Vermögen. Die Nachlassgläubiger können sich also an den Nachlass und, wenn dieser nicht ausreicht, an das eigene Vermögen des Erben halten. Ist der Nachlass überschuldet, so wird der Erbe gut tun, die Erbschaft auszuschlagen. Die Ausschlagung muß binnen sechs Wochen dem Nachlassgericht gegenüber erklärt werden. Wenn der Erblasser seinen letzten Wohnsitz im Auslande hatte oder wenn der Erbe bei Beginn der Frist sich im Auslande aufhält, beträgt die Frist sechs Monate. Die Ausschlagungserklärung muß zu gerichtlichem oder notariellem Protokoll gegeben werden, oder die Unterschrift des Ausschlagenden unter der Ausschlagungserklärung muß gerichtlich oder von einem Notar beglaubigt sein. Nimmt der Erbe die Erbschaft an, so hat das noch nicht zur Folge, daß er nun unter allen Umständen unbeschränkt (also auch mit seinem eigenen Vermögen) für die Erbschaftsschulden haften müßte. Er hat noch die folgenden Möglichkeiten, um seine Haftung auf den Bestand des Nachlasses zu beschränken: Stellt sich heraus, daß der Nachlass überschuldet ist, so hat der Erbe unverzüglich, wenn er sich nicht Schadenersatzansprüchen aussetzen will, die Eröffnung des Nachlasskonkurses zu beantragen. Wird dem Antrage stattgegeben, so wird der Erbe, soweit sein eigenes Vermögen in Frage kommt, der Regel nach von der Haftung frei. Will der Erbe die mit der Verwaltung und Verwertung des Nachlasses verbundene Verantwortlichkeit nicht übernehmen (z. B. weil die Verhältnisse des Nachlasses schwierig, unklar und verwickelt sind oder weil sich noch nicht übersehen läßt, ob Überschuldung vorliegt), so kann er beim Nachlassgericht die Nachlassverwaltung beantragen. Die Gläubiger des Nachlasses haben es dann nur mit dem Nachlassverwalter zu tun und können Befriedigung nur aus dem Nachlass verlangen. Ist eine Nachlassverwaltung oder der Nachlasskonkurs deshalb nicht möglich, weil nicht einmal eine den Kosten des Verfahrens entsprechende Nachlassmasse vorhanden ist, so kann sich der Erbe von der unbeschränkten Haftung dadurch befreien, daß er das, was vom Nachlass vorhanden ist, den Nachlassgläubigern zur Verfügung stellt, damit sie sich im Wege der Zwangsvollstreckung daraus befriedigen.

Im Fritz-Fink-Verlag in Weimar ist von dem Verfasser des vorstehenden Artikels ein Werk erschienen unter dem Titel: „Wie mache ich mein Testament und wie verhalte ich mich als Erbe?“ Das Buch (Preis 50 Pfg.) gibt näheren Aufschluß über die wichtigsten Vorschriften des Erbrechts.

Justizobersekretär Regeheuser, Weimar.

Büchermarkt.

Kitte und Klebstoffe. Eine umfassende Zusammenstellung neuester Vorschriften für Kitte und Klebstoffe nennt der Verfasser, Alfons Jede, seine Ausführungen, die im Verlag für chemische Industrie H. Fiolkowski in Augsburg erschienen sind. Gestützt auf

jahrelange Erfahrungen ist dieses kleine Werk aus der Praxis für die Praxis geschrieben und enthält neben älteren bewährten Rezepten Vorschriften, die nach neuesten Methoden aufgebaut und erprobt sind. Ein besonderer Vorzug des Bändchens ist die lexikalische Ordnung des Stoffgebietes, die das Auffinden der einzelnen Vorschriften ungemein erleichtert. Die Beschaffung kann empfohlen werden.

Eine billige aber wertvolle Gabe für den Weihnachtstisch sind die von Dr. Fr. Röhr herausgegebenen Lesebogen des Verlages „Deutsche Arbeit“.

„Das Volkseinkommen“. (Was ist Einkommen und wie entsteht es? Schichtung der Einkommen. Wie hoch ist das deutsche Volkseinkommen, und wie wird es berechnet? Wie verteilt sich die Schaffung des Volkseinkommens auf die Berufsschichten? Wie wird das Volkseinkommen verausgabt?) — „Das Geld muß rollen!“ (Geld soll tauschen. Man kaufe. Man spare. Geldumlauf und Geldpolitik. Schwundgeld? usw.) — „Autarkie oder Weltwirtschaft?“ (Autarkie ist Verzicht auf jeden Außenhandel. Sind wir auf dem Wege zur Autarkie? Autarkie bedeutet Arbeitslosigkeit. Autarkie bringt Gefahr der Hungersnot usw.) „Die Staatengebilde der Erde“. (Souveräne Staaten. Diplomatie. Internationale Verträge. Völkerbund. Haager Gerichtshof. Kellogg-Pakt. Locarno-Vertrag. Reparationen. Die einzelnen Staaten- und Ländergruppen: Deutschland, Frankreich, Italien, Japan, China usw. Weltfrieden. „Pan-Europa.“) — „Die Gesellschaft“. (Was ist die Gesellschaft? Die Teilgebilde und der einzelne. Die Familie. Die Gemeinde. Der Staat. Die Kirche. Der Berufsstand. Neue Gesellschaftsordnung und Arbeiterschaft. Allgemeine Bedeutung der Neuordnung.) — „Der Rechtsstaat und seine Gefährdung“. — (A. Der Rechtsstaat. — Rechtliche Ordnung des Lebens der Staatsangehörigen. Die Verfassung. Die Bürgerrechte. Geordnetes Verfahren in Ausübung der Zwangsgewalt. — B. Die Gefährdungen des Rechtsstaates. — Gefährdungen in der privatrechtlichen Sphäre. Gefährdungen in der Sphäre des konstitutionellen Aufbaues. — C. Das ganze Volk muß Hüter des Rechtsstaats sein.) — „Die Konjunktur“. (Die Begrenzung des Themas. Was gehört nicht zur Konjunktur? Der Konjunktur-Zyklus. Die Dauer des Konjunktur-Zyklus. Die langen Wellen der Konjunktur. Vom Wesen der Konjunktur. Gleichgewicht und Störung. Der Konjunktur-Anstieg. Die Hochkonjunktur. Die Krisis. Die schweren Krisen. Wie wird die Krisis überwunden? Gibt es eine krisenfreie Wirtschaft? Sind schwere Krisen vermeidbar? Krisenbekämpfung durch Kreditausdehnung.)

Folgende Bogen sind vorbereitet und erscheinen demnächst:

„Die volkswirtschaftliche Funktion und der wirtschaftliche Wert der Börse“. — „Kapitalreichtum und Genufreichtum“. — „Die Bedeutung des Konsumenten für die Gestaltung der Wirtschaft“. — „Wirtschaft und Moral“. — „Die Unternehmung“. — „Der Betrieb“. — „Beteiligungssystem“. — „Technik“.

Verlag: „Deutsche Arbeit“, Berlin-Wilmersdorf, Kaiserallee 25 I.

Anzeigenpreis für die viergesp. Millimeterzeile 30 Pfennig. Stellengesuche und -angebote sowie Anzeigen der Stellenstellen kosten die Hälfte. Redaktion und Versand befinden sich Köln, Deutscher Wall 9. Telefonruf West 5 15 46. — Redaktionschluss ist Samstag-Mittag.

Der „Solzarbeiter“ erscheint jeden Freitag und wird den Mitgliedern unentgeltlich zugestellt. — Für Nichtmitglieder ist der „Solzarbeiter“ nur durch die Post zum Preise von M. 1.— pro Monat zu beziehen. — Anzeigenannahme nur gegen Vorausbezahlung. Geldsendungen nur Postcheckkonto 7719 Köln.

Intarsien aller Art

Katalog gegen 50 Pfg. in Briefmarken.

E. Biller, Heidelberg, Theaterstraße 7 II

H. i. H. Das von uns herausgegebene Fachblatt ist für die berufliche Weiterbildung unentbehrlich. Bestellt darum

Die Handwerkskunst im Holzgewerbe

200 Damen und Herren erhalten umsonst

5 Tage lang dies. prachvoll. Photo-Apparat „Nelly“ zum Ausprobieren. Vorzüge desselben

- Handgroße leichte Taschenkamera
- Enorme Lichtfülle (1:3,5)
- Schlitzverschluss, auch für schnellste Momentbilder bis 1/500 Sek.
- Eingebauter Selbstauslöser (für Selbstphotos)
- 16 erstklassige Aufnahmen auf nur eine RM Film, trotzdem
- nicht halb so teuer wie andere Kameras ähnlicher Art nämlich nur

RM 65.— spezialfrei.

Bei Kauf zahlbar in gleichen 10 Monatsraten. Barzahlung 5% billiger. Eintausch alter Apparate

Photo-Brenner Köln 100, Nikola Str. 22
Katalog über andere Fabrikate freil